

## § 3: Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht

Unter Jugendrecht wird die Gesamtheit aller Regelungen verstanden, die sich explizit auf die Lebensphase Jugend beziehen. Entsprechende Regelungen finden sich in Deutschland in zahlreichen Gesetzbüchern und Rechtsverordnungen. Besondere Bedeutung haben dabei das Bürgerliche Gesetzbuch (Familienrecht) und das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe). Jugendstrafrecht lässt sich als Teilgebiet des umfassenden Regelungssystems Jugendrecht beschreiben. Sein Verständnis setzt insofern auch gewisse Vorkenntnisse zu einschlägigen Vorschriften des BGB und des Jugendhilferechts voraus.

### I. Die Grundzüge des Jugendhilferechts

#### 1. Das Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt

Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und ihren Eltern ist als „Familienrecht“ maßgeblich im zweiten Abschnitt des vierten Buches des BGB (§§ 1589 ff.) geregelt. Wesentliche Erkenntnisse hierzu sind bereits verfassungsrechtlich über das sog. Elternrecht in Art. 6 II GG abgesichert.

Der Staat wacht dabei über die Ausübung der elterlichen Sorge und kann bei Gefahren für die wohlverstandenen Interessen des Kindes das Elternrecht beschränken (vgl. Art. 6 II 2 GG). Hierzu hat das Familiengericht weitgehende Eingriffsrechte (§§ 1666 ff. BGB). Mitunter werden von den entsprechenden Familien auch

von sich aus Hilfs- und Unterstützungsangebote etwa des Jugendamtes wahrgenommen (dazu sogleich), ohne dass staatliche Stellen zwangsweise einschreiten müssten.

Wenn über die Ausübung des staatlichen Wächteramtes diskutiert wird, ist aber stets zu beachten, dass hier ein schwieriges Spannungsverhältnis besteht. Auf der einen Seite kann es im Einzelfall geboten sein, bereits früh zu intervenieren und Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung staatlicherseits zu helfen. Auch bei einer solchen außerstrafrechtlichen Intervention kann auf der anderen Seite allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass damit (auch) ein Stigmatisierungsprozess in Gang gesetzt wird, der den Jugendlichen zunächst als „Problemkind“, später als „Auffälligen“ und schließlich als „Kriminellen“ abstempelt (vgl. zum labeling approach die [KK 143 ff. der Kriminologie I Vorlesung \[SoSe 2025\]](#)). Derartige Gefahren müssen bei der täglichen Arbeit von Jugendämtern etc. stets berücksichtigt werden.

Bereits 1924 trat in Deutschland das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft, den Vorgänger des heutigen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Das Gesetz hatte zunächst den Charakter eines Erziehungsgesetzes und enthielt staatliche Befugnisse, um auf Jugendliche mit von der Norm abweichendem Verhalten reagieren zu können. Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz die Institutionalisierung und Organisation von staatlichen Jugendämtern eingeleitet (vgl. [Günther Kinder- und Jugendhilferecht](#), 2020, S. 3).

Das heutige SGB VIII enthält Regelungen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

## 2. Das Jugendhilferecht im SGB VIII

Das Jugendhilferecht ist in erster Linie Leistungsrecht und Kinderschutzrecht in Abstimmung mit dem Familienrecht des BGB. Seine Regelungen sollen dazu beitragen, Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und abzubauen, Eltern zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 III SGB VIII). Dazu werden Leistungen bereitgestellt, etwa Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige.

Die Jugendämter sind zunächst die zentrale Anlaufstelle für Eltern und Jugendliche, wenn diese Rat und Unterstützung suchen. Sie bescheiden Anträge auf Leistungen nach dem SGB VIII und treffen Entscheidungen über die Kostentragung.

Die konkreten im SGB VIII vorgesehenen Leistungen werden dagegen meist durch freie Träger erbracht, die organisatorisch häufig der Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Caritas oder der Diakonie zuzuordnen sind.

Zu den vom Jugendamt angebotenen Leistungen zählen etwa qualifizierte ambulante Hilfen, d.h. die Unterstützung einer Familie durch eine Fachkraft, beispielsweise in Form von beratenden Gesprächen oder praktischer Hilfe und Anleitung im Haushalt (§§ 29, 31 oder 35 SGB VIII).

Unter den Begriff „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) fallen dagegen auch Angebote an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten von Kindern, die sich im Ergebnis als einschneidend für die Familiensituation darstellen. Angesprochen sind damit Angebote der Heimunterbringung, Jugendwohngruppen, Vollzeitpflege oder teilstationäre Tagesgruppen.

Unter Vollzeitpflege versteht man dabei die zeitlich befristete oder dauerhafte „Pflege“ eines Kindes in einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII). Über die Fortdauer einer solchen Maßnahme entscheidet im Zweifel das Familiengericht (§ 1632 IV BGB). Ältere Jugendliche mit einem Erziehungsbedarf kommen in der Praxis häufig in einem Heim oder einer betreuten Wohnform unter (§ 34 SGB VIII, dazu BeckOGK/*Bohnert*, 1.2.2026, SGB VIII § 34 Rn. 9).

Neben den unterstützend konzipierten Leistungen legitimiert das SGB VIII aber auch eingriffsintensive Maßnahmen im Namen des Jugendschutzes. So ist das Jugendamt gem. §§ 42 und 8a II SGB VIII berechtigt, ein Kind oder einen Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen in seine Obhut zu nehmen. Sind die Sorge- und Erziehungsberechtigten mit der Inobhutnahme nicht einverstanden, hat das Familiengericht über die für das Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden (§ 42 III SGB VIII). Dabei sind auch freiheitsentziehende Maßnahmen möglich, auch wenn diese nicht explizit im SGB VIII vorgesehen sind (vgl. aber § 1631b BGB, dazu [Günther Kinder- und Jugendhilferecht](#), 2020, S. 24).

In der jugendstrafrechtlichen Praxis ist daher die *strafrechtliche* Intervention im Hinblick auf Jugendliche nicht zwingend die erste staatliche Intervention. Umso mehr gilt, was soeben schon gesagt wurde: Bereits bei frühen Interventionen, seien es auch lediglich helfende Maßnahmen, besteht die Gefahr, dass die jungen Menschen als „Problemfälle“ abgestempelt und so stigmatisiert werden, was einen gefährlichen Verstärkerkreislauf in Gang setzen kann. Darauf ist bei jeder staatlichen Intervention zu achten, egal ob diese von Eltern freiwillig in Anspruch genommen wird oder nicht.

Das SGB VIII sieht in § 41 auch Hilfen für junge Volljährige vor. Jugendhilfe kann demnach bis zum 21. Lebensjahr, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus, erfolgen.

### **3. Pflichten im Rahmen der Jugendhilfe**

Die Pflichten im Kinder- und Jugendschutz bauen auf den Grundentscheidungen des SGB VIII auf und sind zwischen Eltern und Staat abgestuft verteilt. Primär verpflichtet sind die Eltern: Aus ihrer elterlichen Sorge folgt die Pflicht, das Kind vor Gefahren für sein Wohl zu schützen und für eine angemessene Erziehung zu sorgen. Diese Pflicht besteht dauerhaft, lässt den Eltern aber einen weiten Entscheidungsspielraum. Staatliche Stellen dürfen ihre Vorstellungen grundsätzlich nicht ersetzen und erst eingreifen, wenn eine erhebliche Kindeswohlgefährdung droht.

Für das Jugendamt entstehen Pflichten erst unter bestimmten Voraussetzungen und dann gestuft: Zunächst entsteht bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Untersuchungspflicht. Das Jugendamt muss dann den Sachverhalt von Amts wegen aufklären, Informationen sammeln, Eltern und Kind beteiligen und eine fachliche Gefährdungseinschätzung vornehmen. Ergibt diese Einschätzung eine Gefährdung, folgt die Hilfspflicht: Das Jugendamt hat geeignete und erforderliche Hilfen anzubieten, sofern die Eltern bereit und in der Lage sind, an der Gefährdungsabwendung mitzuwirken. Ziel ist eine kooperative Lösung im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe.

Fehlt diese Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit, entsteht die Eingriffspflicht. Dann muss das Jugendamt zum Schutz des Kindes tätig werden, insbesondere das Familiengericht einschalten und in akuten Fällen eine Inobhutnahme durchführen. Voraussetzung hierfür ist eine konkrete, erhebliche und wahrscheinlich eintretende Schädigung des Kindes sowie die Erforderlichkeit des Eingriffs.

Ergänzend zu den bisherigen Pflichtenkreisen besteht schließlich eine Pflicht der Jugendämter zur Weitergabe von Fällen bei Zuständigkeitswechsel. Werden einem unzuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt oder zieht eine betroffene Familie in einen anderen Zuständigkeitsbereich um, muss es die für den Schutzauftrag erforderlichen Daten an das zuständige Jugendamt übermitteln. Diese Pflicht dient der lückenlosen und kontinuierlichen Wahrnehmung des Kinderschutzes und soll Informationsverluste oder Verzögerungen vermeiden. Die Fallübergabe soll dabei möglichst im Rahmen eines fachlichen Austauschs zwischen den beteiligten Jugendämtern erfolgen, grundsätzlich unter Einbeziehung der Eltern und Kinder, soweit dadurch der Schutz nicht gefährdet wird. Damit ergänzt diese Weitergabepflicht das gestufte System der Schutzpflichten, indem sie sicherstellt, dass einmal eingeleitete Schutzmaßnahmen auch bei einem Zuständigkeitswechsel nahtlos fortgeführt werden können.

Flankierend bestehen Organisationspflichten des Jugendamts, die eine sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrags sicherstellen sollen, sowie Hinweispflichten als arbeitsvertragliche Nebenpflichten der Mitarbeiter, auf organisatorische Defizite aufmerksam zu machen. Insgesamt ergibt sich damit ein gestuftes Pflichtensystem, in dem zunächst die Eltern die primäre Verantwortung für den Schutz des Kindes tragen. Erst wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden, wird das Jugendamt im Rahmen seiner Untersuchungspflicht tätig. Bestätigt sich dabei eine Gefährdung, folgt bei kooperationsbereiten Eltern die Pflicht, Hilfen anzubieten. Fehlt hingegen die Bereitschaft oder Fähigkeit zur Mitwirkung und liegt eine erhebliche Gefährdung vor, ist das Jugendamt zu Eingriffen verpflichtet (näher zu den Pflichten etwa *Siemes* SRa 2018, 92).

## II. Jugendstrafrecht als Jugendhilfe?

### 1. Dualismus von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht

Die Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in der Weimarer Republik fiel mit der Einführung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zusammen. Seitdem existiert ein Nebeneinander von strafrechtlichen und sozialpädagogischen Maßnahmen (vgl. hierzu *Meier/Bannenberg/Höffler* Jugendstrafrecht § 4 Rn. 22), wobei nicht jede (ubiquitäre) Straftat auch „Hilfen zur Erziehung“ bedarf.

Ein einheitliches und immer wieder gefordertes Jugendhilferecht unter Verzicht auf das Jugendstrafrecht wurde vom Gesetzgeber mit Einführung des SGB VIII im Jahr 1990 endgültig verworfen.

Überschneidungen dieser beiden Reaktionsformen existieren weiter, da auch im Jugendstrafrecht dem Wohl des jungen Menschen ein großer Stellenwert eingeräumt werden soll und daher auch auf unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe zugegriffen wird. Das ist Ausdruck des Leitprinzips des Erziehungsdankens (dazu sogleich). Auch decken sich die Erziehungsmaßregeln des § 10 I 3 Nr. 5 und 6 JGG mit denen der §§ 29, 30 SGB VIII. Das Mitwirken der Jugendgerichtshilfe als Teil des Jugendamtes am Prozess als Beteiligte ist ein weiterer Vermischungsfaktor.

## 2. Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht

Dabei ist aber stets zu beachten, dass das Jugendstrafrecht kein Erziehungsrecht ist – es ist Strafrecht. Das Einstehenmüssen für einen Normbruch stellt keine Erziehung dar, sondern eine den Sozialisationsprozess möglicherweise befördernde Lebenserfahrung – so jedenfalls die Idee (*Laubenthal/Baier/Nestler* Jugendstrafrecht S. 13). Wenn das Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht beschrieben wird, hat das durchaus seine Berechtigung, bedarf aber gleichzeitig auch der Relativierung.

### a) Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht

Der Erziehungsgedanke bestimmt nicht nur das Jugendhilferecht, sondern ist auch seit 1923 das prägende Prinzip des JGG. Sowohl Verfahrensablauf als auch Rechtsfolgen sind hieran auszurichten. 2006 definierte das Bundesverfassungsgericht das Erziehungsziel des Jugendstrafvollzugs als „Befähigung zu einem straf-freien Leben in Freiheit“ (BVerfG NJW 2006, 2093 [2095]). § 2 I 1 JGG hält seit 2007 fest, dass das Jugendstrafrecht durch erzieherische Einwirkung auf den jungen Menschen dazu dienen soll, ihm ein Leben ohne erneute Straftatenbegehung zu ermöglichen.

Gesetzlich festgeschrieben ist das in Baden-Württemberg im Vierten Buch Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB IV, Jugendstrafvollzug), dessen § 1 besagt: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Nach § 2 III, IV JVollzGB IV BW soll – wenn auch nach einer nur sehr vagen Formulierung – auch der oben ausgemachten Stigmatisierung etc. entgegengewirkt werden: „Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den

allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit soweit wie möglich angeglichen werden. Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzugs ist entgegenzuwirken.“

Als anachronistisch erweist sich aber die Formulierung in § 2 II JVollzGB IV BW, die wohl auf Art. 12 I der Landesverfassung zurückgehen dürfte: „Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“

Keine Anwendung soll der Erziehungsgedanke dagegen bei den volljährigen Heranwachsenden finden dürfen. Auf Heranwachsende können zwar noch jugendstrafrechtrechtliche Sanktionen angewandt werden. Weil mit dem 18. Lebensjahr aber das elterliche Erziehungsrecht endet, dürfe auch der strafende Staat nicht mehr (ausschließlich) erziehend auf die heranwachsende Person einwirken (*Streng* Jugendstrafrecht Rn. 338; dazu vertiefend § 12 der Vorlesung). Dieser Gedanke dürfte aber zu relativieren sein. Ein gemeinhin anerkannter Zweck staatlichen Strafens ist die Resozialisierung als Teil der sog. positiven Spezialprävention (siehe die [KK 47 f. der Strafrecht AT Vorlesung \[WiSe 2024/25\]](#)). Es geht dabei darum, Straftäter:innen wieder einen Einstieg in das gesellschaftliche Leben zu ermöglichen und erneute Straftaten zu verhindern. In einem weit verstandenen Sinne spielt der „Erziehungsgedanke“ im Strafrecht also stets eine Rolle. Ob Strafe dem auch gerecht werden kann, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

## b) Bedenken

Der Leitgedanke des JGG ist vielseitigen Bedenken ausgesetzt (zusammenfassend etwa *Ostendorf* in: *Kaplan/Roos [Hrsg.] Delinquenz bei jungen Menschen*, 2021, S. 65 [68]).

Dabei erscheint es zunächst fraglich, ob ein Erziehungspostulat im Jugendstrafrecht ohne ein bestehendes einheitliches Erziehungskonzept überhaupt aufgestellt werden kann. Ein solches liegt jedenfalls nicht dem JGG zugrunde, das vielmehr nur jugendadäquate Reaktionsformen auf eine Straftat bereithält (*Swoboda* in: *Drerup/Schweiger (Hrsg.) Handbuch Philosophie der Kindheit*, 2019, S. 388). Was wäre also unter einer JGG-konformen Erziehung zu verstehen?

Vorstellungen über eine „richtige“ Erziehung dürften unter den Praktiker:innen des Jugendstrafrechts erheblich voneinander abweichen. So können etwa die ursprüngliche Sichtweise „Erziehung durch Strafe“ (erst 2000 wurde das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung in § 1631 II BGB aufgenommen) genauso wie moderne Bildungskonzepte Grundlage für jugendstrafrechtliche Entscheidungen sein. Auch bei der theoretischen Betrachtung der Ausrichtung des JGG darf daher die jugendstrafrechtliche Praxis nicht vergessen werden. Ambitionierte Erziehung findet nicht annähernd in dem Umfang statt, wie es das JGG voraussetzt. Gerade im Jugendstrafvollzug und noch mehr im Jugendarrest bestehen erhebliche Defizite. Auch ambulante Maßnahmen stehen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung (empirische Erkenntnisse zu Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und der Jugendstrafe in §§ 9 und 10 der Vorlesung).

*Ostendorf* meint, der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht könne in der Praxis dazu verführen, Jugenddelinquenz auf ein Erziehungsdefizit zurückzuführen. Angesichts der bereits auf KK 50 herausgestellten Ubiquität und Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz ist das in der Mehrzahl der Fälle gerade nicht der Fall (*Ostendorf* in: *Kaplan/Roos [Hrsg.] Delinquenz bei jungen Menschen*, 2021, S. 65 [70]). Inwieweit sich

gravierende Erziehungsmängel, die einen staatlichen Eingriff rechtfertigen können, bereits in der Begehung ggf. leichter Straftaten zeigen sollen, erscheint fraglich.

Die mit dem Erziehungsgedanken verbundene Orientierung an der Täterpersönlichkeit birgt zudem die Gefahr, dass die Belastungen durch jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen höher sein können als solche durch das allgemeine Strafrecht. Das Schuld- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip als verfassungsrechtlich abgesicherte Prinzipien (Art. 20 III i.V.m. Art. 1 I GG), die die strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten begrenzen, drohen durch einen missverstandenen Erziehungsaktionismus dieses begrenzende Potenzial zu verlieren. Diese Gefahr zeigt sich insbesondere bei der Verhängung von Jugendstrafe, wo mitunter „das Strafbedürfnis der Mitbürger als Erziehungsbedürfnis des Täters“ verkleidet wird (*Streng ZStW 109 [1994], 68*).

### **c) Individuelle Kriminalprävention als limitiertes Erziehungsziel**

Trotz der Bedenken ist am Erziehungsgedanken im Grundsatz festzuhalten. Er ist richtig verstanden so zu interpretieren, dass das Wohl der betroffenen Jugendlichen Leitmaßstab der jugendstrafrechtlichen Entscheidung sein muss. So sind sowohl repressive als auch vor allem generalpräventive Erwägungen nachrangig bzw. vollständig untersagt. Stets zu beachten ist dabei, dass dieses Ziel durch Strafe häufig nicht zu erreichen ist. Sie kann zu einer Stigmatisierung der jungen Menschen führen und dazu, dass diese aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld herausbefördert werden und so das Etikett „kriminell“ letztlich zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung wird.

Das dem Strafrecht nach heute überwiegendem Verständnis immanente Ziel der Verhinderung zukünftiger Straftaten ist daher durch die Förderung der jugendlichen Person und ihrer Teilhabechancen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund erweist sich das Erziehungsziel zwar als Grundlage der Legitimation einer jugendstrafrechtlichen Reaktion auf Regelübertretungen. Die Anknüpfung allein an Straftaten es aber auch eine Grenze dieses Gedankens: Da allein an Straftaten angeknüpft wird, darf es nicht darum gehen, die jugendliche Person insgesamt zu einem wie auch immer verstandenen „besseren“ Menschen zu machen, sondern allein um die Förderung künftiger Straffreiheit (*Streng* Jugendstrafrecht Rn. 22a).

### III. Abschließende Gedanken: Soziale Kontrolle von Jugendlichen

Die jungen Menschen zugeschriebene Formbarkeit geht einher mit einem Versuch der Einflussnahme durch Erziehung und soziale Kontrolle. Während die Aufgabe der Erziehung eher dem engeren Umfeld, also vornehmlich der Familie, zugewiesen wird (vgl. Art. 6 I, II GG), werden andere Maßnahmen der Sozialkontrolle zunehmend als gesellschaftlicher Auftrag definiert. Insbesondere nach spektakulären, medial aufbereiteten Fällen wie den gewaltsamen Übergriffen Jugendlicher an U-Bahn-Haltestellen oder nach „Krawallnächten“ in Stuttgart und Frankfurt, wird eine stärkere Einflussnahme und Überwachung durch Schule und sonstige Institutionen gefordert. Diese Forderungen beziehen sich jedoch zumeist auf präventive Maßnahmen, die unmittelbar auf die Verhinderung bestimmter abweichender Verhaltensweisen gerichtet sind, etwa die Durchsuchung der Schülerinnen und Schüler vor Schulbeginn oder der verstärkte Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Es geht also weniger um Sozialisation (Übernahme kultur- und sozialspezifischen Verhaltens durch funktionale [unbeabsichtigte] und intentionale [beabsichtigte] Maßnahmen in einem interpersonellen Geschehen) durch die Gesellschaft als um situative Verhaltenssteuerung unabhängig von Wertevermittlung.

Im Zusammenhang mit sozialer Auffälligkeit ist jedoch zu beachten, dass junge Menschen generell einer weit größeren sozialen Kontrolle unterliegen als Erwachsene. Durch die geringeren Rückzugsmöglichkeiten und das Bestehen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses zwischen Jugendlichen und Eltern, Lehrerinnen und Lehrern werden Verhaltensweisen, die als abweichend beurteilt werden, häufiger von der Außenwelt wahrgenommen, thematisiert und problematisiert. Dies birgt die Gefahr einer generellen Stigmatisierung der Jugend als abweichend und gefährlich (vgl. dazu auch die Grundannahmen des „labeling approach“ in den KK 143 ff. der Kriminologie I-Vorlesung [SoSe 2025]).

### **Literaturhinweise**

*Streng* Jugendstrafrecht, Rn. 15–23.

*Meier/Bannenberg/Höffler* Jugendstrafrecht, § 4.

*Günther* Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage 2021.